

RS OGH 1984/12/13 7Ob561/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1984

Norm

EheG §81

EheG §82

Rechtssatz

Wird von einem Teil anerkannt, daß bestimmte Gegenstände nicht der Aufteilung unterliegen und dem Gegner ausgefolgt werden können, so hat darüber nach § 82 EheG das Gericht nicht zu entscheiden. Die Erklärung ersetzt einen allenfalls fehlenden Eigentumstitel, eine Übergabe ist aber in jedem Fall noch erforderlich.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 561/84

Entscheidungstext OGH 13.12.1984 7 Ob 561/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0057541

Dokumentnummer

JJR_19841213_OGH0002_0070OB00561_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at